

MANDANTENBRIEF 2010 März



Steuertermine:

10.03. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Einkommensteuer
Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Getränkesteuer
Vergnügungsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **15.03.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

Alle Angaben ohne Gewähr

Vorschau auf die Steuertermine April 2010:

12.04. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Kirchensteuer zur Lohnsteuer
Getränkesteuer
Vergnügungsteuer

Die **dreitägige** Zahlungsschonfrist endet am **15.04.** für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

Alle Angaben ohne Gewähr

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2010:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.03.2010.

Inhalt	Seite
1. Alle Steuerpflichtigen: Steuerliche Berücksichtigung gemischt veranlasster Reisen _____	3
2. Alle Steuerpflichtigen: Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen _____	3
3. Alle Steuerpflichtigen: Steuervergünstigungen für Handwerkerleistungen im abgekürzten Zahlungsweg _____	5
4. Alle Steuerpflichtigen: Verdoppelung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen erst ab 2009 _____	5
5. Arbeitnehmer: Zuflusszeitpunkt einer Abfindung steuern _____	6
6. Eltern: Studiengebühren keine außergewöhnlichen Belastungen _____	7
7. Hundeliebhaber: Steuerermäßigung für Wachhunde _____	7
8. Immobilieneigentümer: Fotovoltaikanlagen und deren steuerliche Behandlung (IV) _____	8

1. Alle Steuerpflichtigen: Steuerliche Berücksichtigung gemischt veranlasster Reisen

Eine Reise, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst ist, wird als gemischt veranlasste Reise bezeichnet. Bei solchen Reisen stellt sich die Frage, in welchem Umfang deren Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Der Große Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) hat kürzlich mit einem erfreulichen Beschluss vom 21.09.2009 (Az.: GrS 1/06) die Möglichkeit des Abzugs von gemischt veranlassten Reisen erweitert.

Danach dürfen Aufwendungen für Reisen, die abgrenzbare berufliche und private Anteile enthalten, grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten/Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden, sofern die berufliche oder private Veranlassung nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Nur wenn die - für sich gesehen jeweils nicht unbedeutenden - beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge (z.B. bei einer beruflich/privaten Doppelmotivation für eine Reise) so ineinander greifen, dass eine Trennung nicht möglich ist, kommt ein Abzug der Aufwendungen insgesamt nicht in Betracht.

Mit dieser Entscheidung hat der Große Senat die bisherige Rechtsprechung aufgegeben, wonach ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen bestand und die Kosten solcher Reisen komplett der privaten Lebensführung zugeordnet wurden. Das Gericht stellt nunmehr ausdrücklich heraus, dass sich ein derartiges Aufteilungs- und Abzugsverbot dem Einkommensteuergesetz nicht entnehmen lasse und Reisen deshalb nicht mehr in jedem Fall insgesamt als Einheit zu beurteilen seien. Vielmehr könnten unterschiedliche Reiseabschnitte unterschiedlich beruflich oder privat veranlasst sein und die Aufwendungen hierfür entsprechend aufgeteilt werden.

Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab komme in derartigen Fällen das Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile der Reise in Betracht. Das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Veranlassungsbeiträge könne es jedoch im Einzelfall erfordern, einen anderen Aufteilungsmaßstab heranzuziehen oder von einer Aufteilung ganz abzusehen.

Tipp: Mit der neuen Rechtsprechung ergeben sich gute Chancen für die steuerliche Geltendmachung der Kosten gemischt veranlasster Reisen. Bei der Ermittlung des beruflich und des privat veranlassten Anteils ist eine einzelfallbezogene Argumentation erforderlich. Insbesondere sollten Sie den beruflichen Teil der Aufwendungen hinreichend belegen können.

2. Alle Steuerpflichtigen: Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 15.02.2010 (IV C 4 - S 2296-b/07/0003) die Regelungen für die Steuerermäßigung von Handwerksleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen näher erläutert.

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen wurde zum 01.01.2009 auf 20 % (von 6.000 EUR) verdoppelt, sodass sie nun maximal 1.200 EUR beträgt. Außerdem wurden die Regelungen über die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen in einer Vorschrift zusammengefasst, um private Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zu fördern. Zugleich wurde die steuerliche Förderung auf einheitlich 20 % der Aufwendungen von bis zu 20.000 EUR, also höchstens 4.000 EUR pro Jahr, ausgeweitet. Werden im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses geringfügig Beschäftigte (sog. Mini-Jobber) beschäftigt, sind ebenfalls 20 Prozent der Aufwendungen, hier allerdings auf 510 EUR begrenzt, abziehbar.

In dem o.g. Schreiben erläutert das BMF, was unter haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen, personenbezogenen Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen zu verstehen ist.

Unter dem gesetzlich nicht definierten Begriff des **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses** ist danach ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Haushaltsinhaber zu verstehen, bei dem Tätigkeiten ausgeübt werden, die einen engen Bezug zum Haushalt haben. Zu diesen Tätigkeiten gehören u.a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenarbeit sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern und alten, kranken oder pflegebedürftigen Personen. Die Erteilung von Unterricht, etwa von Sprachunterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen hingegen haben der Finanzverwaltung zufolge keinen engen Bezug zum Haushalt.

In dem Schreiben wird ferner darauf eingegangen, ob die Steuerermäßigung auch dann bezogen werden kann, wenn die Dienstleistungen durch Personen aus dem häuslichen Umfeld des Steuerpflichtigen erbracht werden. Hier stellt das BMF klar, dass Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen oder zwischen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, die in einem Haushalt zusammenleben, nicht anerkannt werden. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die **nicht** im Haushalt des Steuerpflichtigen leben, können dagegen steuerlich berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diesbezügliche Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch dementsprechend durchgeführt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Dazu gehören auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die durch Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit eingegangen werden. Welche haushaltsnahen Dienstleistungen begünstigt bzw. nicht begünstigt sind, geht aus einer Anlage zum BMF-Schreiben hervor.

Geförderte **Handwerkerleistungen** sind alle handwerklichen Arbeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Auch Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden, zählen hierzu. Infrage kommen alle handwerklichen Tätigkeiten, die im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt werden und bei denen dieser als Auftraggeber auftritt. Von den Begünstigungen ausgeschlossen sind dagegen Aufwendungen für Neubaumaßnahmen sowie Materialkosten.

Tipp: Die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen wurden erheblich erweitert. Aus dem BMF-Schreiben geht hervor, unter welchen

Voraussetzungen die Finanzverwaltung die Aufwendungen steuerlich anerkennt. Erkundigen Sie sich, wie Sie von den Regelungen profitieren können.

3. Alle Steuerpflichtigen: Steuervergünstigungen für Handwerkerleistungen im abgekürzten Zahlungsweg

Wie im vorangegangenen Beitrag erwähnt, können Sie im Rahmen der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen von den in Rechnung gestellten Arbeitskosten 20 % und (ab 2009, s. hierzu auch den folgenden Beitrag) maximal 1.200 EUR als Steuervergünstigung beanspruchen. Voraussetzung ist, dass Sie das Original der Handwerkerrechnung vorweisen und die Zahlung auf jeden Fall unbar auf das Konto des Handwerkers gezahlt haben.

Bis einschließlich 2007 war zudem Voraussetzung, dass dem Finanzamt auch der Kontoauszug in Kopie vorgelegt wurde, auf dem der Rechnungsabgang zu ersehen ist. Seit 2008 sind solche Kontoauszüge zunächst nicht mehr der Steuererklärung beizulegen. Sofern ein eifriger Finanzbeamter diesen jedoch anfordert, müssen Sie ihn nachreichen.

Das sächsische Finanzgericht hatte nun über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem das Finanzamt die Kontoauszüge angefordert hatte. Im Streitfall hatte der die Steuerermäßigung beantragende Steuerpflichtige die Rechnung des Handwerkers nicht selbst bezahlt, sondern seine Mutter. In seiner Entscheidung vom 18.09.2009 (Az: 4 K 645/09) urteilte das sächsische Finanzgericht, dass dies die Steuerermäßigung nicht ausschließt. Denn für die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (und auch alle anderen haushaltsnahen Steuerermäßigungen) seien die Grundsätze des abgekürzten Zahlungsweges anwendbar. Somit könne der Steuerpflichtige die haushaltsnahe Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch dann in Anspruch nehmen, wenn ihm der Betrag zuvor geschenkt wurde. Der vorherigen Schenkung des Betrages gleichgestellt sei dabei der Fall, dass eine andere Person den Geldbetrag unmittelbar an den Handwerker überweist und so den Zahlungsweg schlichtweg abkürzt.

4. Alle Steuerpflichtigen: Verdoppelung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen erst ab 2009

Bis zum Jahr 2008 betrug der Höchstbetrag der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen 600 EUR. Mit einer im Jahr 2008 durchgeführten Gesetzesänderung wurde dieser Höchstbetrag für die Jahre ab 2009 auf 1.200 EUR verdoppelt. Streitig ist nun, ob die Gesetzesfassung bzw. die Anwendungsvorschriften so verstanden werden können, dass der höhere Betrag von 1.200 EUR bereits ab 2008 zu gewähren ist (vgl. auch 1. Beitrag Mandantenbrief Dezember 2009).

Mit Urteil vom 26.01.2010 (Az: 3 K 2002/09) hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz nun entschieden, dass die verdoppelte Steuerermäßigung erst für das Jahr 2009 anzuwenden ist. Nach Auffassung der Richter ändert der Umstand, dass die Gesetzesänderung mit der Verdoppelung des Höchstbetrages zeitlich vor der zugehörigen Anwendungsvorschrift in Kraft getreten ist, hieran nichts. Insoweit liege ein erkennbares Redaktionsversehen des Gesetzgebers vor, eine wörtliche Auslegung der Gesetzesvorschriften würde zu einem sinnwidrigen Ergebnis führen, das vom Gesetzgeber nicht gewollt sein könne.

Mit ihrer Entscheidung haben sich die Richter der Verwaltungsauffassung angeschlossen (Kurzinformation ESt Nr. 011/2009 der Oberfinanzdirektion Münster vom 02.04.2009). Die Richter ließen zudem eine Revision gegen ihre Entscheidung nicht zu. Insofern bleibt abzuwarten, wie andere Gerichte in dieser Sache entscheiden werden. Aktuell sind noch Verfahren von dem FG Münster anhängig.

5. Arbeitnehmer: Zuflusszeitpunkt einer Abfindung steuern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 11.11.2009 (Az.: IX R 1/09) entschieden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Fälligkeit einer Abfindung, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, aus steuerlichen Gründen hinausschieben dürfen.

Im Streitfall hatte eine Arbeitnehmerin anlässlich der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von umgerechnet rund 37.500 EUR erhalten. Die maßgebliche Betriebsvereinbarung sah vor, dass die Abfindung bereits im November 2000 fällig sein sollte.

Die Vertragsparteien trafen jedoch im Interesse einer für die Arbeitnehmerin günstigeren steuerlichen Gestaltung eine besondere Regelung zur Fälligkeit der Abfindungszahlung. Der damals noch steuerfreie Teil der Abfindung in Höhe von umgerechnet rund 12.000 EUR sollte mit dem Ausscheiden der Arbeitnehmerin im November 2000, der restliche steuerpflichtige Teil der Abfindungszahlung in Höhe von umgerechnet rund 25.500 EUR erst im Januar 2001 ausbezahlt werden. Entsprechend dieser Vereinbarung wurde verfahren.

Die Arbeitnehmerin erklärte daraufhin in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2000 einen Abfindungsbetrag in Höhe von 12.000 EUR und in der für das Jahr 2001 den Restbetrag in Höhe von 25.500 EUR. Das Finanzamt dagegen erfasste den Gesamtabfindungsbetrag komplett im Jahr 2000. Denn zu diesem Zeitpunkt habe die Klägerin über den Gesamtbetrag der Abfindung bereits Verfügungsmacht erlangt, von der sie durch die vertragliche Absprache mit ihrem Arbeitgeber auch Gebrauch gemacht habe.

Dem folgten die BFH-Richter erfreulicherweise nicht. Es sei durchaus erlaubt, die Auszahlung einer Abfindung steuerwirksam auf zwei Jahre zu verteilen. Einen Rechtsmissbrauch konnten die Richter in einem solchen Verhalten nicht erkennen.

Auch stehe eine etwaige Vorrangigkeit der Fälligkeitsregelung einer Betriebsvereinbarung dieser Beurteilung nicht entgegen. Zwar würden Betriebsvereinbarungen unmittelbar und zwingend gelten. Bei gleichzeitigem Bestehen einer Betriebsvereinbarung und einer einzelvertraglichen Regelung sei jedoch grundsätzlich das Günstigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sei die einzelvertraglich vereinbarte Fälligkeit in ihrer steuerrechtlichen Auswirkung für die Arbeitnehmerin günstiger und somit vorrangig.

Tipp: Die Verlagerung des Zuflusses einer Abfindung in das Folgejahr kann durch die Reduzierung des anzuwendenden Steuersatzes zu einer erheblichen Steuerersparnis führen. Steht daher die Zahlung einer Abfindung bevor, sollten Sie im Rahmen einer Abfindungsregelung auch steuerliche Belange im Auge behalten.

6. Eltern: Studiengebühren keine außergewöhnlichen Belastungen

Für ein in Berufsausbildung befindliches und auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind können Eltern zur Abgeltung des Sonderbedarfs den sog. Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 EUR je Kalenderjahr in der Einkommensteuererklärung in Ansatz bringen. Dieser Betrag entspricht üblicherweise bei Weitem nicht den tatsächlichen Kosten, die gerade im Fall des Studiums eines Kindes anfallen. Bereits die zu entrichtenden Studiengebühren können den Ausbildungsfreibetrag übersteigen. Es stellt sich daher die Frage, ob über den Ausbildungsfreibetrag hinaus Aufwendungen für das Studium eines Kindes als außergewöhnliche Belastungen bei den Eltern abziehbar sind.

Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung kommt dann in Betracht, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 17.12.2009 (Az: VI R 63/08) entschieden, dass Studiengebühren für den Besuch einer Hochschule nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abzuziehen sind. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass es sich bei derartigen Aufwendungen nicht um außergewöhnlichen, sondern um üblichen Ausbildungsbedarf handle. Dies gelte auch dann, wenn die Aufwendungen im Einzelfall (z.B. im Falle des Besuchs einer privaten Hochschule) außergewöhnlich hoch und für die Eltern unvermeidbar seien. Der übliche Ausbildungsbedarf werde in erster Linie durch das Kindergeld und den Kinderfreibetrag abgegolten. Eine Berücksichtigung zusätzlicher Kosten für den Unterhalt und die Ausbildung eines Kindes sei somit ausgeschlossen.

7. Hundeliebhaber: Steuerermäßigung für Wachhunde

Mit einem obskuren Sachverhalt hatte sich in diesem Jahr das Verwaltungsgericht Trier zu befassen. Dabei ging es inhaltlich um die Frage, ob bei der Hundesteuer eine hälftige Steuerermäßigung für einen Wachhund rechtmäßig ist. Genauer gesagt sollte geklärt werden, ob die Steuerermäßigung nur für den Fall gewährt werden darf, dass das zu bewachende Gebäude mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Haus entfernt liegt. Entsprechendes sah die Gemeindefassung im Streitfall vor.

Das Haus des streitbaren Hundebesitzers lag deutlich weniger als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt. Der Hundebesitzer argumentierte jedoch, dass das zu bewachende Gebäude in einem Außenbereich der Gemeinde liege. Auch sei sein Grundstück nicht vom benachbarten Grundstück aus einsehbar, sodass er den Hund zur Bewachung seines Grundstücks benötige. Insofern müsse auch er von der hälftigen Hundesteuerermäßigung profitieren.

Dem folgte das Verwaltungsgericht Trier nicht (Urteil vom 21.01.2010, Az: 2 K 574/09.TR). Das Gericht konnte keinen Verstoß des Satzungsgebers erkennen, der lediglich durch das Willkürverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden sei.

Daher könne dieser auch regeln, dass erst bei einem pauschalen Abstand von 200 Metern zu anderen bewohnten Gebäuden von einem besonderen Bewachungsbedarf durch einen Hund

auszugehen ist und hieran die Steuerermäßigung knüpfen. Es handele sich um ein vergleichsweise leicht zu bestimmendes Kriterium, welches bei einem Massenverfahren, wie der Erhebung von Hundesteuer, nicht zu beanstanden sei.

8. Immobilieneigentümer: Fotovoltaikanlagen und deren steuerliche Behandlung (IV)

In der letzten Ausgabe des Mandantenbriefes wurden im Rahmen dieser Beitragsserie umsatzsteuerrechtliche Fragestellungen angerissen. Was im Einzelnen zu den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen gehört, soll nun näher erläutert werden.

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen gehört in erster Linie die Einspeisevergütung, welche das Energieunternehmen zahlt. Dies ist in der Praxis unproblematisch, da das Energieunternehmen Gutschriften erteilt. Ebenfalls zu den Umsätzen gehört auch eine eventuelle Stromlieferung an einen Mieter. Auch wenn die Vermietung der Wohnung umsatzsteuerfrei stattfindet, stellt im Gegensatz dazu die Stromlieferung an den Mieter einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz dar. Sofern ein Teil des Stroms für den eigenen Haushalt verbraucht wird, stellt dies ebenfalls einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe dar. Da in diesem Fall kein Geld fließt, werden die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer herangezogen.

Darüber hinaus unterliegt auch der Verkauf von Gegenständen aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen der Steuer. Zu besagtem Unternehmensvermögen gehören insbesondere alle Wirtschaftsgüter, die auch zum Betrieb der Fotovoltaikanlage zu mindestens 10 % genutzt werden. Selbstverständlich stellt die auf dem Dach befindliche Anlage Unternehmensvermögen dar. Etwas anderes gilt nur, wenn die Fotovoltaikanlage derart in das Dach integriert ist, dass sie ein normales Dach ersetzt und außerdem das Objekt für private Wohnzwecke genutzt wird. Ist dies der Fall, entfällt insoweit auch der Vorsteuerabzug für die Anschaffung der Fotovoltaikanlage.

Für die Leistungen, die dem Betreiber der Fotovoltaikanlage in seiner Eigenschaft als Unternehmer in Rechnung gestellt werden, besteht bei einer ordnungsgemäßen Eingangsrechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes das Recht auf Vorsteuerabzug. Technisch geschieht dies über die unterjährige Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Darin wird die an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer angemeldet und die Vorsteuer der Eingangsrechnungen abgezogen. Die Differenz muss entweder an das Finanzamt gezahlt werden oder sie wird bei einem Vorsteuerüberschuss erstattet. Wie bereits erwähnt, müssen unterjährig Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt eingereicht werden. In den ersten beiden Jahren muss dies in aller Regel monatlich geschehen. Ab dem dritten Jahr ist eine monatliche Anmeldung nur noch anzufertigen, wenn die Steuer des vorangegangenen Jahres 7.500 EUR überschritten hat. Zwischen 7.500 EUR und 1.001 EUR kommt es zur vierteljährlichen Abgabe der Meldungen. Sofern die Steuer nicht mehr als 1.000 EUR betragen hat, kann auf die Voranmeldungen ganz verzichtet werden. Neben den Umsatzsteuervoranmeldungen muss auch eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt eingereicht werden.

Hinweis: Zusätzlich zu den vorgenannten Kriterien können im Einzelfall noch Besonderheiten im Bereich der Vorsteuerkorrektur bei Nutzungsänderung, der Bauabzugsteuer sowie der Grunderwerbsteuer zu beachten sein. Alles in allem ist das steuerliche Handling rund um den Betrieb einer Fotovoltaikanlage recht komplex. Dennoch sollte man sich hiervon nicht abschrecken lassen. Das meiste davon wird sich nach kurzer Zeit „einspielen“.

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.